S 13 RJ 265/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RJ 265/98
Datum	10.12.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 35/00
Datum	16.01.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 10. Dezember 1999 wird der Bescheid der Beklagten vom 26. Juni 2000 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem KlÃ¤ger eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit vom 01. April 2000 bis zum 31. MÃ¤rz 2003 zu gewÃ¤hren. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten fÃ¼r das Berufungsverfahren sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit auf unbestimmte Zeit.

Der am â¦ geborene KlÃ¤ger verfÃ¼gt Ã¼ber keine abgeschlossene Berufausbildung und war zuletzt vom 06. Mai 1996 bis zum 15. August 1997 als Anstreicher und Sandstrahler beschÃ¤ftigt.

Den am 01. April 1997 gestellten Antrag auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit begrÃ¼ndete er mit zwei erlittenen Herzinfarkten.

Im Verwaltungsverfahren holte die Beklagte einen Befund- bericht von Frau Dr. U â¦, FachÃ¤rztin fÃ¼r Innere Medizin, vom 24. April 1997, dem Fremdbefunde beilagen, und ein Gutachten von Frau Dr. F â¦, FachÃ¤rztin fÃ¼r Innere Medizin (Sozialmedizinischer Dienst), vom 04. Juli 1997, in welchem ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte, zeitweilig auch fÃ¼r mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten bescheinigt wurde, ein.

Mit Bescheid vom 18. Juli 1997 lehnte die Beklagte den Rentenantrag ab und bewilligte eine stationÃ¤re RehabilitationsmaÃnahme. Nach DurchfÃ¼hrung in der Zeit vom 03. bis zum 24. September 1997 in der Christiaan-Barnard-Klinik wurde in dem Entlassungsbericht vom 06. November 1997 ein zweistÃ¼ndiges bis unter halbschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche Arbeiten im Sitzen, ohne GefÃ¤hrdungs- und Belastungsfaktoren, bescheinigt. Den Widerspruch im Rentenverfahren wies die Beklagte mit Bescheid vom 15. Mai 1998 zurÃ¼ck.

Auf die am 26. Mai 1998 erhobene Klage hat das Sozialgericht Leipzig einen Befundbericht von Frau Dr. U â¦ vom 19. August 1998, das Gutachten des Arbeitsamtes Leipzig vom 27. August 1998 (LeistungsvermÃ¶gen von zwei bis drei Stunden) sowie ein internistisch-kardiologisches Gutachten von Dr. A â¦ vom 18. Juni 1999 (mit ergÃ¤nzender Stellungnahme vom 17. August 1999) eingeholt und die Beklagte zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit vom 01. April 1997 bis zum 31. MÃ¤rz 2000 verurteilt; im ÃbrigEn hat es die Klage abgewiesen. Das Sozialgericht hat sich der Leistungsbeurteilung des Dr. A â¦, wonach der KlÃ¤ger seit dem im Juli 1996 erlittenen 2. Herzinfarkt leichte bis gelegentlich mittelschwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten nur noch unter vollschichtig verrichten kÃ¶nne, angeschlossen.

Hiergegen richtet sich die am 18. Januar 2000 bei dem Sozialgericht Leipzig eingelegte Berufung.

Auf einen WeitergewÃ¤hrungsantrag vom 23. Februar 2000 hat die Beklagte einen aktuellen Befundbericht von Frau Dr. U â¦ vom 22. MÃ¤rz 2000, welche eine BefundÃ¤nderung in den letzten zwÃ¶lf Monaten verneinte, eingeholt und mit Bescheid vom 26. Juni 2000 die Rente weiter auf Zeit bis zum 31. Dezember 2001 bewilligt. Dieser Bescheid ist gemÃ¤Ã Â§ 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden. Der KlÃ¤ger weist auf seinen unverÃ¤nderten Gesundheitszustand hin.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 10. Dezember 1999 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 18. Juli 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Mai 1998 und des Bescheides vom 26. Juni 2000 zu verurteilen, ihm eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf unbestimmte Zeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die ihrer Auffassung nach zutreffenden AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Urteil. Eine lÃ¤ngere Befristung Ã¼ber den 01. Dezember 2001 hinaus kÃ¶nne nicht erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt das LeistungsvermÃ¶gen erneut beurteilt werden mÃ¼sse.

Zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht wurden die Leistungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen. Im Ãbrigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist insoweit begrÃ¼ndet, als der KlÃ¤ger einen Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit vom 01. April 1997 bis zum 31. MÃ¤rz 2003 hat; im Ãbrigen ist die Berufung unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Leipzig (SG) die Klage hinsichtlich der GewÃ¤hrung einer unbefristeten Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit abgewiesen.

Der KlÃ¤ger hat gegenwÃ¤rtig keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer unbefristeten Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§Â§ 43 Abs. 2, 44 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Der Feststellung des SG hinsichtlich eines nur noch unter vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gens fÃ¼r eine leichte, zeitweise auch mittelschwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeit, Ã¼berwiegend im Sitzen, mit einem Eintritt des Leistungsfalles im Juli 1996, tritt der Senat nach ÃberprÃ¼fung vollumfÃ¤nglich bei. Dr. A â¦ hat in seinem Gutachten nachvollziehbar ausgefÃ¼hrt, dass auf Grund des durch Narben und IschÃ¤mie gekennzeichneten gemischten Myokardfunktionsstadiums III selbst leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten nur noch siebenstÃ¼ndig, Ã¼berwiegend im Sitzen, (nur zwei bis drei Stunden im Stehen oder Gehen) ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Treppensteigen und wiederholtes Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 10 kg, ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nnen. Da dieses eingeschrÃ¤nkte LeistungsvermÃ¶gen im Wesentlichen seit September 1996 unverÃ¤ndert besteht, vermag der Leistungsbeurteilung in dem Gutachten des Arbeitsamtes und der Rehabilitationsklinik nicht gefolgt werden. Insoweit wird auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des erstinstanzlichen Urteils Bezug genommen und verwiesen (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Im Berufungsverfahren wurden vom KlÃ¤ger neue, bislang nicht berÃ¼cksichtigte Gesundheitsverschlechterungen weder angegeben noch behauptet. Zudem verneinte die behandelnde Internistin Dr. U â¦ in ihrem Befundbericht vom 22. MÃ¤rz 2000 eine BefundÃ¤nderung innerhalb der letzten 12 Monate.

Bei einem mehr als zweistÃ¼ndigen bis unter vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen ist gemÃ¤Ã Â§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGB VI eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit

nur auf Zeit, das heisst, befristet zu leisten. Die GewÃ¤hrung einer Rente ohne Befristung kann erst ab einem LeistungsvermÃ¶gen von unter zwei Stunden erfolgen (vgl. BSG, Urteil vom 07. April 1992, Az.: 8 RKn 2/91), was nach dem weiterhin aktuellen Gutachten des Dr. A â¦ jedoch nicht der Fall ist. Da der am 21. Oktober 1951 geborene KlÃ¤ger binnen zwei Jahren nach dem Zeitpunkt der RentengewÃ¤hrung zum 01. April 1997 noch nicht sein 60. Lebensjahr vollendet, ist die GewÃ¤hrung einer unbefristeten Rente auch gemÃ¤Ã Â§ 102 Abs. 2 Satz 1, letzter Halbsatz SGB VI, nicht mÃ¶glich.

Entgegen der Ansicht der Beklagten steht dem KlÃ¤ger jedoch ein Anspruch auf die WeitergewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Zeit vom 01. April 2000 bis zum 31. MÃ¤rz 2003 zu. Nach dem Gutachten des Dr. A â¦ vom 18. Juni 1999 besteht, da es sich bei den abgelaufenen Infarkten um ein Narbenstadium am Herzen handelt, keine begrÃ¼ndete Aussicht auf eine Behebung der verminderten ErwerbsfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 102 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 SGB VI. Diese Prognose des SachverstÃ¤ndigen wird durch den Befundbericht der Frau Dr. U â¦ vom 22. MÃ¤rz 2000, die eine BefundÃ¤nderung in den letzten zwÃ¶lf Monaten verneint, bestÃ¤tigt. Somit hÃ¤ngt der Anspruch der RentengewÃ¤hrung gemÃ¤Ã Â§ 102 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 SGB VI von der jeweiligen Arbeitsmarktlage ab. Der Teilzeitarbeitsmarkt ist seit mehreren Jahren praktisch verschlossen; Tendenzen zu einer gravierenden Ãnderung im Verlaufe der nÃ¤chsten drei Jahre sind nicht ersichtlich. Daher besteht kein Anlass, die Zeitrente auf weniger als drei Jahre zu befristen.

Der KlÃ¤ger hat auch keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit auf unbestimmte Zeit. Er verfÃ¼gt Ã¼ber keine abgeschlossene Berufsausbildung und war zuletzt vom 06. Mai 1996 bis zum 15. August 1997 als Anstreicher mit Sandstrahlen, Farbspritzarbeiten und Anstrichen, welche auch von ungelernten Arbeitern innerhalb einer Einarbeitungszeit von sechs Monaten verrichtet werden kÃ¶nnen, beschÃ¤ftigt. Ausgehend von dieser TÃ¤tigkeit ist der KlÃ¤ger der Berufsgruppe der angelernten Arbeiter im unteren Bereich zuzuordnen und mit dem vorbezeichneten unter vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar.

Die Beurteilung des Anspruches auf eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit hatte auf der Grundlage der Â§Â§ 43, 44 SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 gÃ¼ltigen Fassung zu erfolgen, da die Zeitrente am 01. April 1997 und damit vor dem 01. Januar 2001 begonnen hat (Â§ 302b Abs. 1 SGB VI in der Fassung ab dem 01. Januar 2001).

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024